

# „DDP“-Lieferungen in das Drittland

Werden Waren aus der EU in ein Drittland befördert oder versendet, so richtet sich der Ort der Lieferung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht danach, wo die Beförderung oder Versendung beginnt. Die Lieferklausel „DDP“ spielt für die umsatzsteuerliche Behandlung der Ausfuhr im Gegensatz zur Einfuhr keine Rolle.

Die Folgen der Verwendung von DDP im Rahmen einer Ausfuhr aus der EU bestimmen sich nach dem Umsatzsteuerregime des jeweiligen Drittlands. So führt eine „DDP“-Lieferung in die Schweiz nach schweizerischem Mehrwertsteuerrecht nicht ohne weiteres zu einer Inlandslieferung. Nach schweizerischem Verständnis gelten solche Lieferungen grundsätzlich am Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung (d.h. im Ausland) als ausgeführt, und zwar unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen. Um als ausländisches Unternehmen als Importeur aufzutreten und die Lieferungen an die Kunden als Inlandslieferungen zu behandeln, ist eine „**Unterstellungserklärung**“ erforderlich. Ohne eine bewilligte Unterstellungserklärung ist der ausländische Lieferer nicht zum Vorsteuerabzug in Bezug auf die EUSt berechtigt. Mangels Steuerbarkeit scheidet die in der Kundenrechnung ausgewiesene „innere“ Umsatzsteuer auf Ebene des Abnehmers ebenfalls vom Vorsteuerabzug aus. Nach Abgabe und Bewilligung der Unterstellungserklärung hat das ausländische Unternehmen das hier beschriebene Verfahren grundsätzlich bei jeder Einfuhr anzuwenden. Erst seit Kurzem räumt die Schweiz ein transaktionsbezogenes Wahlrecht zwischen „DDP“ und „DAP/DAT“ (vormals „DDU“) ein.